



Geschäftsordnung

24.03.2023

Geschäftsordnung Stand 24.03.2023

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Mitgliedsbeiträge	Seite	1
§ 2 Ruhende Mitgliedschaft	Seite	2
§ 3 Ehrenmitgliedschaft	Seite	2
§ 4 Regelung zur Erbringung von Eigenleistungen	Seite	2
§ 5 Startgebühren	Seite	2
§ 6 Königsschießen und Königsessen	Seite	3
§ 7 Kaiserschießen und Kaiseressen	Seite	3
§ 8 Nutzung des Schützenhauses	Seite	4
§ 9 Wahlordnung	Seite	4
§ 10 Datenschutz	Seite	4
§ 11 Auszeichnungsordnung	Seite	5

§ 1 Mitgliedsbeiträge

1. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind im Zeitraum vom 15. Oktober bis spätestens zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres für das kommende Geschäftsjahr auf das Vereinskonto zu überweisen oder beim Schatzmeister in bar zu entrichten.
2. Stehen einer termingerechten Entrichtung des Jahresbeitrages zwingende Gründe entgegen, hat der Zahlungspflichtige dies vor dem 30. November des laufenden Geschäftsjahres dem Schatzmeister oder dem Oberschützenmeister mitzuteilen und Zahlungsaufschub zu beantragen. In Abstimmung zwischen dem Zahlungspflichtigen und dem Schatzmeister bzw. Oberschützenmeister werden die Modalitäten zur Entrichtung des Beitrages (z.B. in Raten) abgestimmt und anschließend dem Vorstand zur Kenntnis gegeben.
3. Aufnahmegebühr:
 - Mitglieder mit eigenem Einkommen, Erwerbslose, Rentner Euro 50,00
 - Mitglieder wie Azubis, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende Euro 26,00
 - Mitglieder ohne eigenes Einkommen wie Schüler, Jugendliche Euro 15,00
4. Jahresbeitrag
 - Mitglieder mit eigenem Einkommen, Erwerbslose, Rentner Euro 120,00
 - Mitglieder wie Azubis, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende Euro 90,00
 - Mitglieder ohne eigenes Einkommen wie Schüler, Jugendliche Euro 36,00
5. Ausschlaggebend für die Höhe der Aufnahmegebühr bzw. des Mitgliedsbeitrages ist der Status des Antragstellers / Mitglieds zum 01.01. des Geschäftsjahres.
6. Bei unterjähriger Mitgliedschaft infolge von Neueintritt eines Mitgliedes wird der Jahresbeitrag quartalsweise berechnet, angefangene Quartale werden voll berechnet.
7. Säumige Zahler werden bei erstmaliger Zahlungssäumigkeit durch den Schatzmeister gemahnt. Nach der 2. erfolglosen Mahnung kann auf Beschluss des Vorstandes der Betroffene aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Im Falle der wiederholten Zahlungssäumigkeit kann bereits nach der ersten Mahnung auf Beschluss des Vorstandes der Betroffene aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 2 Ruhende Mitgliedschaft

1. Bei begründeter längerfristiger Abwesenheit kann das Mitglied durch einen schriftlichen Antrag an den Vorstand eine ruhende Mitgliedschaft beantragen. Die ruhende Mitgliedschaft ist ab einer Mindestruhezeit von 6 Monaten innerhalb eines Kalenderjahres möglich.
2. Gründe für die Beantragung einer ruhenden Mitgliedschaft sind Abwesenheit infolge von
 - Ausbildung,
 - längerem Auslandsaufenthalt im Zusammenhang mit Schüler- oder Studentenaustausch bzw. im Zusammenhang mit der Ausbildung
 - Ableistung des Grundwehrdienstes oder Zivildienstes
 - Berufstätigkeit
3. Für den Antragsteller besteht die Pflicht der Entrichtung der aus der Mitgliedschaft im Verein erwachsenden Pflichtabgaben des Vereins an übergeordnete Verbände und Vereine für die Dauer der ruhenden Mitgliedschaft. Für die Zeit der vollen Mitgliedschaft ist der Jahresbeitrag anteilig (max. für 6 Monate) zu entrichten. Die Höhe der Pflichtabgaben ist von der jeweiligen Alterklasse und den aktuell gültigen Beitragssätzen abhängig. Der Antragsteller wird bei Bestätigung des Antrages durch den Vorstand über die Höhe der zu leistenden Abführungen schriftlich informiert.
4. Werden die Pflichtabgaben nicht erbracht, erlischt die Mitgliedschaft des Antragstellers im Verein. Eine erneute Mitgliedschaft ist nach Antragstellung um Neuaufnahme und Entrichtung der Aufnahmegebühr möglich.

§ 3 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um das Vereinsleben und den Schießsport im Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Regelung zum Erbringen von Eigenleistungen der Mitglieder zur Werterhaltung

1. Durch die Vereinsmitglieder sind jährlich 5 Stunden zur Werterhaltung der Schießstätte und der dazu gehörigen Außenanlagen zu erbringen. Dazu werden im Jahresplan mehrere Termine vorgeschlagen. Weitere Arbeitseinsätze können individuell mit dem Vorstand abgestimmt werden. Mitglieder ab dem 75. Lebensjahr sind von den geltenden Arbeitsleistungen entbunden, dürfen diese jedoch freiwillig leisten.
2. Durch den Vorstand wird ein Nachweis über die geleisteten Stunden geführt.
3. Für jede nicht erbrachte Stunde werden den Mitgliedern 10,00 € nach dem letzten Arbeitseinsatz im Geschäftsjahr, spätestens aber nach Abschluss des Geschäftsjahres, durch den Schatzmeister in Rechnung gestellt.
4. Sollte ein Mitglied aus persönlichen Gründen den Arbeitseinsatz nicht selbst leisten können, kann es eine Person seiner Wahl damit beauftragen.

§ 5 Standgebühren

1. Für alle Wettkämpfe im Verein werden grundsätzlich Startgebühren erhoben. Die Höhe der Startgebühren ist in den Ausschreibungen der Wettkämpfe aufgeführt.
2. Standgebühren bei extern ausgetragenen Vereinsmeisterschaften, Kreis-, Bezirks- und Landesmeisterschaften, außer LDW (z.B. Trapp/Gebrauchspistole) werden durch den Verein bezahlt, Auslagen für Verbrauchsmaterial (Munition, evtl. Leihgebühren für Waffen etc.) sind durch die Schützen selbst zu tragen.
3. Der Verein trägt anfallende Startgebühren für Vereinsmitglieder, die den Verein bei folgenden Wettkämpfen vertreten :
 - Kreis-, Bezirks- und Landesmeisterschaften,
 - Herbst-, Jugend und AuflagepokalMehrfachstarts bei einem Wettkampf sind selbst zu bezahlen.
4. Die Übernahme weiterer Startgebühren für Wettkämpfe kann vom Vorstand beschlossen werden.

§ 6 Königsschießen und Königsessen

Alljährlich wird im Herbst das Königsschießen durchgeführt. Die Teilnahme ist für jedes Vereinsmitglied Ehrensache.

Wertung:	Ein Schuss (auf 10 m) mit LG oder LP. Alle Teilnehmer benutzen die Waffe ihrer Wahl. Es kann mehrfach geschossen werden.
Startgebühr:	siehe Ausschreibung
Startberechtigung:	Alle Vereinsmitglieder, die den Vereinsbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt haben.
Ermittelt werden:	Königin und König 1. Hofdame und 1. Ritter 2. Hofdame und 2. Ritter Prinzessin bzw. Prinz
Ehrungen:	Ehrenscheibe für Königin und König und Prinzessin bzw. Prinz Schützenkette für Königin und König Orden für Königin, König und Prinzessin bzw. Prinz Abzeichen für Hofdamen und Ritter Urkunden
Pflichten	Königin, König und Prinzessin bzw. Prinz stiften die neuen Ehrenscheiben für die Nachfolger. Königin und König lassen das Medaillon mit Gravur in die Schützenkette einbringen. Königin und König vertreten den Verein bei offiziellen Anlässen in Vereinstracht mit Ehrenzeichen. Königin und König richten mit dem Hofstaat das Königsessen aus.
Königsessen:	Das Königsessen wird nach Vorstellung des Königs und der Königin und des Hofstaates ausgerichtet. Es kann auch im Vereinshaus stattfinden. Teilnehmer sind die Hoheiten des laufenden Jahres mit ihrem Hofstaat einschließlich Partner, König und Königin mit Hofstaat des Vorjahres mit Partnern und der Vorstand (OSM, 1.SM, 2.SM, 3.SM, Schatzmeister) mit Partner. Finanziert wird das Königsessen durch den König und der Königin des lfd. Jahres zu je 1/4 und den Rittern/Hofdamen des lfd. Jahres zu je 1/8 der Kosten. Der Prinz/die Prinzessin sind von der Finanzierung befreit. Durch die Partner der geladenen Teilnehmer (auch der Prinzen/Prinzessin) ist ein Unkostenbeitrag zur Finanzierung des Königsessens zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird unter den Ausrichtenden abgestimmt und mit der Einladung bekannt gegeben.
Kreiskönigsschießen:	Königin, König und Prinzessin bzw. Prinz sind zur Teilnahme am Kreiskönigsschießen berechtigt. Die Starter werden durch den Sportleiter bzw. den Vorstand delegiert.

§ 7 Kaiserschießen und Kaiseressen

Das Kaiserschießen findet beginnend ab Gründung der SG alle 10 Jahre statt. Teilnahmeberechtigt sind alle Königinnen und Könige der letzten 10 Jahre, sowie alle Kaiserinnen und Kaiser, die Vereinsmitglieder zum Tag des Kaiserschießens sind und ihren Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt haben.

Wertung:	Ein Schuss (auf 10 m) mit LG oder LP. Alle Teilnehmer benutzen die Waffe ihrer Wahl. Es kann mehrfach geschossen werden.
Startgebühr:	siehe Ausschreibung
Ermittelt werden:	Kaiserin und Kaiser
Ehrungen:	Ehrenscheibe für Kaiserin und Kaiser (Kostenübernahme durch die SG) Orden für Kaiserin und Kaiser Urkunden
Kaiseressen	Das Kaiseressen wird zusammen mit dem Königsessen ausgerichtet. Teilnehmer sind die unter § 6 genannten Teilnehmer am Königsessen sowie Hoheiten der vergangenen 10 Jahre einschließlich ihrer Partner und die Mitglieder des Vorstandes mit Partnern. Finanziert wird das Kaiseressen zu 50% durch den Kaiser und die Kaiserin und zu 50% entsprechend den Vorgaben für das Königsessen.. Durch die Partner der geladenen Teilnehmer ist ein Unkostenbeitrag zur Finanzierung des Kaiseressens zu leisten. Die Höhe des Beitrages wird unter den Ausrichtenden abgestimmt und mit der Einladung bekannt gegeben.

§ 8 Nutzung des Schützenhauses

1. Das Schützenhaus wird vorwiegend für Veranstaltungen der SG genutzt.
2. Wird das Schützenhaus nicht für Veranstaltungen der SG benötigt, können private Veranstaltungen von Vereinsmitgliedern oder anderen Vereinen im Schützenhaus stattfinden, wenn der Vorstand einem entsprechenden Antrag zugestimmt hat.
 - Für die Nutzung wird eine Nutzungspauschale erhoben, die der Vorstand festlegt.
 - Nach der Nutzung ist das Schützenhaus zu reinigen.
 - Für Schäden, die durch die Nutzung entstanden sind, haftete der Antragsteller.

Im Sinne der gegenseitigen Rücksichtnahme wird das Rauchen im Schützenhaus wie folgt geregelt:

- Von Anfang April bis Ende Oktober wird bei entsprechender Wetterlage außerhalb des Schützenhauses geraucht.
- Von Anfang November bis Ende März darf im Schützenhaus an dem Tisch in Türnähe geraucht werden.

§ 9 Wahlordnung

Zur Durchführung der Wahl des Vorstandes und der Revisionskommission wird in offener Wahl mit einfacher Mehrheit eine Wahlkommission gewählt, die aus 3 Mitgliedern besteht.

Wahl des Vorstandes:

- Der Vorstand wird mittels Stimmzettel in geheimer Direktwahl mit einfacher Mehrheit gewählt.
- Jedes Mitglied der SG hat 5 Stimmen. Pro Funktion kann nur eine Stimme vergeben werden. Mehrfachstimmen für eine Funktion sind ungültig.
- Erhalten nicht genug Kandidaten im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit, stellen sich diese Kandidaten sofort in einem zweiten Wahlgang erneut zur Wahl.
- Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den betroffenen Kandidaten eine Stichwahl.

Wahl der Revisionskommission:

- Die Wahl der Revisionskommission erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Wahl mit einfacher Mehrheit.
- Jedes Mitglied der SG hat 2 Stimmen. Pro Kandidat kann nur eine Stimme vergeben werden. Mehrfachstimmen für einen Kandidaten sind ungültig.
- Erhalten nicht genug Kandidaten im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit, stellen sich diese Kandidaten sofort in einem zweiten Wahlgang erneut zur Wahl.
- Bei Stimmgleichheit erfolgt zwischen den betroffenen Kandidaten eine Stichwahl. Das gilt nur, wenn die beiden Funktionen noch nicht besetzt sind.

§ 10 Datenschutz

1. Der Vorstand ist für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich.
2. Im Verein liegt die Datenschutzverordnung der Schützengesellschaft e.V. 1991 Böhlitz-Ehrenberg vor.
3. Jedes Vereinsmitglied muss die Datenschutzverordnung der Schützengesellschaft e.V. 1991 Böhlitz-Ehrenberg per Unterschrift akzeptieren. Diese ist eine unmittelbare Voraussetzung einer Mitgliedschaft.

§ 11 Auszeichnungsordnung Schützengesellschaft e.V. 1991 Böhlitz-Ehrenberg

Bei Wettkämpfen, bei denen lt. Ausschreibung ein Mehrfachstart zulässig ist, geht der beste Durchgang eines Schützen in die Gesamtwertung ein.

Anlass	Ehrung	Ehrenzeichen	Bemerkungen
Kaiserschießen	Kaiser, Kaiserin	Ehrenscheibe, Orden, Urkunde	aller 10 Jahre, ehemalige Könige und Königinnen, Kaiser und Kaiserinnen, Stiftung der Schießscheibe durch den Verein
Königsschießen	König und Königin Prinz oder Prinzessin	Orden, Urkunde	Stiftung der Schießscheibe für Nachfolger, Gravur Kettenglied (außer Prinz)
	1.+2. Ritter und 1.+2. Hofdame	Abzeichen, Urkunde	
Neujahrsschießen	LP w, LP m LG w, LG m LPA, LGA w; LPA, LGA m	Wanderpokale (w, m); Urkunden	LP, LG frei (w und m getrennt) LGA, LPA (zusammen) ab Sen I
Vereinsmeisterschaft	1. Platz 2. Platz 3. Platz	Urkunde Urkunde Urkunde	LP, LG, LPA, LGA, Trap, Gebrauchspistole
Bockschießen	1. Platz	Wanderpokal, Orden, Urkunde	laufende Scheibe
	2. Platz	Urkunde	
	3. Platz		
Flobertschießen	1. Platz	Wanderpokal, Urkunde	Ehrung Frank Ritter K.-o.-System
	2. Platz	Urkunde	
	3. Platz	Urkunde	
Pfungstschießen	1. Platz (w, m)	Wanderpokale, Urkunden	Flobertpistole
	2. Platz (w, m)	Urkunden	
	3. Platz (w, m)	Urkunden	
Ortsmeisterschaft (Vereinsschützenfest)	1. Platz	Pokal, Urkunde	LP, LG, LGA jeweils getrennte Wertung für Frauen und Männer
	2. Platz	Pokal, Urkunde	
	3. Platz	Pokal, Urkunde	
Blindschießen	1. Platz 2. Platz 3. Platz	Pokale und Urkunden	LP oder LG eine Wertung
Gänseschießen	1. - 5. Platz	Sachpreise, Urkunden	Glücksscheibe
Landesmeisterschaft	Teilnahme	Schießschnur bzw. Eichel zur Schießschnur in Silber	10x Teilnahme → goldene Schützenschnur
Langjährige Vereinsmitgliedschaft	10 Jahre	Abzeichen, Urkunde	
	Alle 5 Jahre	Abzeichen, Urkunde	
Ausgezeichnete Arbeit		Orden	Auszeichnungen erfolgen auf Vorstandsbeschluss, die Begründung ist zu dokumentieren
Ehrenmitgliedschaft	Besondere Verdienste	Abzeichen, Urkunde	Auszeichnungen erfolgen auf Beschluss der Mitgliederversammlung, die Begründung ist zu dokumentieren